jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/7/9 2001/01/0373

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die behauptete Weigerung, am Kampf der UCK teilzunehmen, bedarf vor dem Hintergrund der gemischt-ethnischen Herkunft des Asylwerbers - eines Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien, eines Angehörigen der "bosniakischen Minderheit" (eines muslimischen Slawen) im Kosovo (Prizren), seine Mutter ist Albanerin, der Vater Bosniake - allenfalls einer besonderen Betrachtungsweise (Hinweis E vom 6. März 2001, Zl. 2000/01/0056).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010373.X01

Im RIS seit

18.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at